

2. Den Inländern im Allgemeinen wird der Hausirhandel mit Weststeinen, wenn sie sich hierzu mit der erforderlichen Gewerbesteuer-Legitimation versehen, hiermit freigegeben.

Zur Nachachtung für die betreffenden Behörden und die Betheiligten, wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, den 24sten September 1836.

Ministerium des Innern.
Rostiz und Jänckendorf.

Thimmig.

N^o 65.) Bekanntmachung,
einige Rechtsfälle betreffend;

vom 6ten August 1836.

Mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums der Justiz werden andurch folgende Rechtsfälle zur öffentlichen Kenntnis gebracht, welche das Oberappellationsgericht, in Gemäßheit der darüber gefaßten Beschlüsse, seinen Entscheidungen unterlegt:

I. Zur rechtlichen Begründung eines Gewohnheitsrechts ist, (abgesehen von den sonstigen Erfordernissen) der Ablauf eines Zeitraums von wenigstens 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, ingleichen die Existenz von mindestens drei Fällen, in welchen der behaupteten Observanz nachgegangen worden, wie bei der Verjährung, darzuthun; es sind aber dazu — selbst wenn von einer derogatorischen Gewohnheit die Rede ist, — keine durch gerichtliche Entscheidungen bestätigte Handlungen erforderlich.

II. Es bedarf von Seiten desjenigen, welcher das Eigenthum an Grundstücken durch Verjährung erlangt haben will, nicht der Angabe und des Beweises eines besondern Erwerbstitels in Ansehung des während der Verjährungszeit fortgesetzten Besizes. Die Worte der ersten Decision vom Jahre 1746. „gestalt denn auch durch dergleichen Posses“ können nicht für das Gegentheil angezogen werden.

III. Nur Descendenten, welche in den letzten Willen ihrer Erblasser mit Universal- fideicommissen beschwert sind, dürfen, jedoch lediglich alsdann, wenn letzteren eine Bedingung oder eine Zeitbestimmung beigefügt und der Abzug des Trebellianischen Viertheils nicht untersagt ist, von der, nach Abrechnung der Schulden, verbleibenden reinen Erbmasse zuerst den ihnen gebührenden Pflichttheil und von der sodann noch übrigen Masse das Trebellianische Viertel, insoweit die Rechte den Abzug des letztern überhaupt gestatten,